

Richtlinie für die Verleihung des „Natur- schutzpreises“ des Landkreises Günzburg

I. Naturschutzpreis

- (1) Der Landkreis Günzburg stiftet zur Würdigung besonderer Verdienste um die Umwelt und die Natur einen „Naturschutzpreis“.

Privatpersonen, Vereine, Verbände, Schulen, Kindergärten, Jugendgruppen und Kommunen können für folgende Maßnahmen im Landkreis Günzburg mit Preisen bedacht werden:

a) Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität

- Anlage, Pflege und Regeneration von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, zum Beispiel Trocken- und Feuchtbiotop, Streuobstwiesen, Wacholderheiden, Feldgehölze
- Gezielter Schutz bedrohter einheimischer Tier- und Pflanzenarten, zum Beispiel Schaffung von Nist- und Brutstätten, Anlage von Krötenzäunen, Bewachungsaktionen für besonders gefährdete Tier- und Pflanzenarten, Sicherung von Lebensräumen für Fledermäuse
- Verbesserung des Wohnumfeldes durch Dach-, Fassaden- und Innenhofbegrünungen
- Gestaltung unbebauter, offener, ökologischer Flächen (Freiraumplanung)

b) Umweltbildung

- Aktionen, die der Naturerfahrung dienen bzw. das Umweltbewusstsein fördern

c) Gewässer- und Bodenschutz

- Maßnahmen zur Gewässerreinigung
- Pflanzaktionen an Gewässern und Anlage von Feuchtbiotopen
- Renaturierung von Fließgewässern und ehemaligen Altarmen

d) Abfallvermeidung- und verwertung

- Aktionen zur Abfallvermeidung
- Aktive Mitwirkung an Sammelaktionen für wiederverwertbare Materialien

Ausgeschlossen sind:

- Geförderte Maßnahmen bzw. Vorhaben, die in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht durchgeführt werden bzw. dem Stand der Technik entsprechen
 - Bereits durch den Landkreis Günzburg prämierte Ideen und Leistungen
- (2) Dem Beliehenen wird ein nicht frei käuflicher Gegenstand überreicht. Der Gegenstand soll neben einer Kennung des Landkreises die Aufschrift „Für besondere Verdienste um die Umwelt“ tragen. Über die Verleihung des „Naturschutzpreises“ ist eine Urkunde auszufertigen.

II. Verleihung

- (1) Angeregt werden kann die Verleihung von jedermann, auch auf eigene Bewerbung. Die vorgeschlagene Person bzw. Vereinigung muss nicht zwingend den Wohnort im Landkreis Günzburg haben, sofern die Maßnahme im Landkreis Günzburg durchgeführt wurde.
- (2) Über die Verleihung des „Naturschutzpreises“ entscheidet der Umweltausschuss in nichtöffentlicher Sitzung. Der Umweltausschuss vergibt jährlich nicht mehr als drei dieser Auszeichnungen; erstmals 2023.

Bewertungskriterien sind

- Beweggründe für die Initiative
 - Art, Dauer, Erfolg der Maßnahme
 - Nachhaltigkeit der Maßnahme
 - Ideenreichtum, Originalität, Innovation
 - Zeitlicher und finanzieller Einsatz
 - Übernahme von Lasten und Pflichten
 - Erziehende und pädagogische Wirkung auf die Teilnehmer und die Öffentlichkeit
 - Anreiz zur Nachahmung ähnlicher Initiativen
 - Wirtschaftlichkeit
- (3) Der „Naturschutzpreis“ ist in würdiger Form zu überreichen. Die Verleihung ist im Amtsblatt des Landkreises Günzburg bekanntzumachen.

III. Schlussbestimmungen

- (1) Der „Naturschutzpreis“ geht in das Eigentum des Beliehenen über.
- (2) Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (4) Die Richtlinie für die Verleihung des Umweltpreises vom 14. Dezember 2010 (In Kraft seit 18. Dezember 2010) tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Richtlinie außer Kraft.

Günzburg, 15. Dezember 2022

Dr. Hans Reichhart
Landrat